

Übungen im Steuerrecht – Sommersemester 2025

Übungsklausur Nr. 1

Sachverhalt

Ausgangsfall

Der deutsche Staatsangehörige B ist 50 Jahre alt, nicht verheiratet und wohnt in Liechtenstein. Er ist Eigentümer eines in Pfarrebersweiler (Farébersviller, Frankreich) belegenen Einfamilienhauses und einer in München belegenen Eigentumswohnung. Das Einfamilienhaus in Frankreich vermietet B seit Anfang 2013 für eine monatliche Miete von 2 000 Euro. Die in München belegene Eigentumswohnung vermietet B seit März 2019 für eine monatliche Miete von 3 000 Euro. Für die Eigentumswohnung fallen im Jahr 2024 eine Grundsteuer in Höhe von 500 € und ein Hausgeld (Geld, das zur Abgeltung der Nebenkosten an die Hausverwaltung gezahlt wird) in Höhe von 4 000 € an, die B geltend machen möchte. Für das Einfamilienhaus in Frankreich macht er keine Kosten geltend.

Abgesehen davon ist B seit 2005 zu 50 % Gesellschafter der X-GmbH mit Sitz in Saarbrücken, die Kraftfahrzeuge an- und verkauft und die über keinerlei unbewegliches Vermögen verfügt. Seinen Gesellschaftsanteil hatte B zu einem Preis von 250 000 Euro erworben. Zum 1. September 2024 veräußert B die Hälfte seines Gesellschaftsanteils zu einem Preis von 300 000 Euro an den in Frankreich wohnhaften C.

Bearbeitervermerk:

Legen Sie rechtsgutachtlich dar, welche in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte B im Veranlagungszeitraum 2024 erzielt.

Gehen Sie davon aus, dass

- B keine weiteren Wohnsitze unterhält,
- zwischen Deutschland und Liechtenstein ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, das dem OECD-Musterabkommen entspricht und in dem sich die beiden Vertragsstaaten jeweils für die Freistellungsmethode entschieden haben,
- B zum Sachverhalt *keine* Anträge gestellt hat.

Abwandlung

siehe auf der nächsten Seite!

Abwandlung

B wohnt erst seit dem 1. Januar 2019 in Liechtenstein, um von der dortigen Einkommensteuer zu profitieren, die im Vergleich zur deutschen Einkommensteuer um mehr als der Hälfte niedriger ist. Zuvor hatte B sein Leben in Saarbrücken verbracht, bis er Ende des Jahres 2010 das Einfamilienhaus in Pfarrebersweiler erwarb, zum 1. Januar 2011 dort einzog und gleichzeitig seinen Wohnsitz in Saarbrücken aufgab. Ende des Jahres 2012 zog es B in die Großstadt: Er erwarb die Eigentumswohnung in München und verlegte seinen Wohnsitz zum 1. Januar 2013 dorthin, bevor er zum 1. Januar 2019 nach Liechtenstein verzog.

Bearbeitervermerk:

Legen Sie rechtsgutachtlich dar, mit welchen Einkünften B nach den Vorschriften des Außensteuergesetzes im Veranlagungszeitraum 2024 in Deutschland steuerpflichtig ist. Dazu sind die im Ausgangsfall beschriebenen Tatbestände zugrunde zu legen. Die Einkünfte sind nicht mehr zu ermitteln.